

Wer hat Anspruch auf Übernahme von Betriebskosten- und Heizkostennachforderungen durch die Behörden?

Wegen der steigenden Energiepreise schicken viele Vermieter bzw. Versorger ihren Kunden in diesen Tagen hohe Betriebs- oder Heizkostennachforderungen. Anspruch auf eine Übernahme solcher Nachforderungen durch Behörden haben alle Arbeitslosengeld II-Empfänger:innen, Sozialhilfeempfänger:innen sowie Geflüchtete nach dem AsylbLG, ferner unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufstätige und andere Personen, die keine der genannten Leistungen beziehen.

Merke: Auch Berufstätige können unter bestimmten Voraussetzungen bei hohen Nachzahlungen Hilfen vom örtlichen Jobcenter bekommen.

Wichtig: Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten entsteht im Monat der Fälligkeit; d.h. ein Antrag auf Übernahme muss auf jeden Fall im Monat der Fälligkeit gestellt werden.

1. Übernahmeanträge von Leistungsbezieher:innen

Haushalte, die Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII oder Leistungen nach §2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und von ihrem Vermieter/Versorger eine Nachforderung für Betriebs- und/oder Heizkosten (nicht Stromkosten!) erhalten, haben einen Anspruch auf vollständige Übernahme der Kosten aus der Nachforderung durch die Behörde, wenn sie den **Übernahmeantrag noch im Monat der Fälligkeit stellen**. Zu den Ausnahmen siehe unten.

Der Anspruch auf Übernahme eines sozialrechtlichen Bedarfs entsteht im Monat der Fälligkeit (siehe BSG-Urteil 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R), also in dem Monat, in dem die Betriebskosten- und Heizkostennachzahlungen zu zahlen sind.

Unerheblich ist dabei, ob die Nachforderungen **aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges entstanden** sind (siehe BSG 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R).

Ausnahmen

Es gibt Fälle, in denen die Nachzahlungen von der Behörde nicht in der tatsächlichen Höhe übernommen werden müssen. Eine Nichtberücksichtigung der vollen Übernahme der Heiz- und Betriebskostennachforderung ist nur möglich, wenn **es im laufenden Leistungsbezug eine wirksam gewordene Kostensenkungsaufforderung gegeben hat** (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II / § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII).

Wenn Anträge nach dem Monat der Fälligkeit gestellt werden

Wird der Antrag erst nach dem Monat der Fälligkeit gestellt, besteht nur noch ein Übernahmeanspruch im Rahmen der Wohnraumsicherung nach § 36 Abs. 1 SGB XII, als Ermessensentscheidung und nur noch auf Darlehensbasis.

2. Übernahmeanträge von Nicht-Leistungsbezieher:innen

Auch Nichtleistungsbeziehende (Arbeitnehmer oder andere Personen) können die Kosten aus der Nachforderung unter bestimmten Voraussetzungen - ganz oder zumindest teilweise - erstattet bekommen. Dazu ist beim örtlichen Jobcenter bzw. Sozialamt ein (kompletter) Antrag auf Alg II oder Grundsicherung zu stellen und die Bedürftigkeit i.S. des jeweiligen Gesetzes nachzuweisen. Auch hier gilt: Den Antrag unbedingt noch im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung stellen!

In dem betreffenden Monat ist die Nachforderung den sog. Unterkunfts- und Heizkosten zuzuordnen und es besteht ein Übernahmeanspruch gegenüber der Behörde, wenn zumindest für diesen Monat Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes festgestellt wird.

Auch hier ist **unerheblich**, ob die Nachforderungen **aus (Liefer-) Zeiten des Nichtleistungsbezuges** herrühren.

3. Musterrechnungen Arbeitnehmer mit Einkommen

Beispiel 1: Arbeitnehmer, mit Erwerbseinkommen von 2.300 € Brutto und 1.827 € Netto: Kosten der Wohnung 700 € warm; Heizkostennachforderung 1000 €

Der sozialrechtliche Bedarf nach SGB II beträgt in diesem Monat:

449 € Regelbedarf

700 € Miete + Heizung

1.000 € Heizkostennachzahlung

2. 149 € Bedarf im Monat der Fälligkeit

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens:

1.827 € Nettoeinkommen

-100 € Grundfreibetrag (§11b Abs. 2 SGB II)

-180 € Erwerbstätigenfreibetrag (§11b Abs. 3 SGB II zwischen 100 und 1000 Euro 20%)

..-20 € Erwerbstätigenfreibetrag (§11b Abs. 3 SGB II zwischen 1000 und 1200 Euro 10%)

1.527 € an anrechenbarem Einkommen

Schlussrechnung:

2.149 € sozialrechtlicher Bedarf

abzügl. 1.527 € anrechenbares Einkommen

622 € Übernahmeanspruch nach SGB II

Es besteht in diesem Beispiel gegenüber dem Jobcenter ein (Teil-)Übernahmeanspruch in Höhe von 622€.

Anmerkung: In Monaten ohne die Einmalzahlung hätte der Arbeitnehmer keinen Leistungsanspruch, da sein anrechenbares Einkommen normalerweise seinen sozialrechtlichen Bedarf übersteigt.

Beispiel 2: Ehepaar Arbeitnehmer mit 2 Kindern; Vater Bruttoeinkommen 4.107 €, Netto 2.735 € (Steuerklasse 3), und Mutter (Steuerklasse V) Brutto 1.533 €, Netto 997 €; plus Kindergeld je 219 Euro

Regelbedarf 1. Erw.	404,00	Nettoeinkommen	2.735,00	997,00
Regelbedarf 2. Erw.	404,00	Grundfreibetrag	-100,00	-100,00
Kind über 18 J. alt	360,00	§11bAbs. 3SGB II	-180,00	-180,00
Kind 14 Jahre	376,00	§11bAbs. 3SGB II	-20,00	-20,00
Miete u. Heizung	1.100,00	Anrechenbares Erwerbseinkommen	2.435,00	697,00
Nachzahlung Heizung	1.200,00	+ Kindergeld		438,00
Summe Bedarf	3.844,00 €	Anrechenbar insgesamt		3.570,00 €

Bedarf im Monat der Fälligkeit 3.844 €

abzügl. anrechenbares Einkommen 3.570 €

Übernahme-Anspruch nach SGB II 274 €

Zusatzbemerkung

Das Bundesarbeitsministerium hat auf eine Presseanfrage hin den temporären Leistungsanspruch in solchen Fällen bestätigt. Einzelheiten siehe **BuzzFeed** <https://t1p.de/kql27>